

**Lesefassung  
der Straßenreinigungsgebührensatzung  
der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

In der Fassung der Satzung aus Beschluss - Nr. B 1029-51/99 vom 09.03.1999

- geändert durch 1. Änderungssatzung B 55-03/99 vom 19.10.1999
- geändert durch 2. Änderungssatzung B 228-14/00 vom 04.12.2000
- geändert durch 3. Änderungssatzung B 507-34/02 vom 16.12.2002
- geändert durch 4. Änderungssatzung B 643-43/03 vom 15.12.2003
- geändert durch 5. Änderungssatzung B 87-06/04 vom 20.12.2004
- geändert durch 6. Änderungssatzung B 332-22/06 vom 11.12.2006
- geändert durch 7. Änderungssatzung B 399-26/07 vom 02.07.2007
- geändert durch 8. Änderungssatzung B 551-39/08 vom 08.12.2008
- geändert durch 9. Änderungssatzung B 85-04/09 vom 14.12.2009
- geändert durch 10. Änderungssatzung B 370-19/11 vom 26.09.2011
- geändert durch 11. Änderungssatzung B 78-03/14 vom 27.10.2014
- geändert durch 12. Änderungssatzung B 336-14/16 vom 11.07.2016
- geändert durch 13. Änderungssatzung B 657-24/17 vom 11.12.2017
- geändert durch 14. Änderungssatzung BV-V/07/0316 vom 01.02.2021

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2013 (GVOBl. M-V S. 777) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V. S. 42) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am ... folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

Der Gebührenpflicht unterliegen Grundstücke, die an den reinigungspflichtigen Straßen anliegen.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist, wer nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so sind anstelle des Gebührenschuldners nach Satz 1 der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher jeweils der Gebührenschuldner.

(2) Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres Gebührenschuldner ist, gilt für das ganze Kalenderjahr als Gebührenschuldner.

(3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners hat der bisherige Gebührenschuldner den Wechsel bei der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straße sind:

a) für die allgemeine Straßenreinigung (ohne Winterdienst) die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes in Verbindung mit der festgesetzten Häufigkeit der Reinigung nach den Reinigungsklassen des Verzeichnisses zu § 3 der Straßenreinigungssatzung (gewichtete Frontmeter).

b) für den Winterdienst die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes.

(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit dem Straßengrundstück.

#### § 4 Bemessung der Gebührensätze

(1) Der Öffentlichkeitsanteil an den Einrichtungen der Straßenreinigung/Winterdienst wird pauschal mit 25 % festgesetzt.

(2) Der Kalkulationszeitraum für diese Satzung wird für die Jahre 2021 bis 2023 festgesetzt.

(3) Gebührensätze:

1 .Die Gebühren für die allgemeine Straßenreinigung (ohne Winterdienst) betragen je Straßenfrontlänge jährlich:

a) in der Reinigungsklasse 1	6,53 €
b) in der Reinigungsklasse 3	2,18 €
c) in der Reinigungsklasse 6	1,09 €

2. Die Gebühren für die **Winterdienstreinigung** (WD) betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich:

a) in der Reinigungsklasse 1	1,66 €
b) in der Reinigungsklasse 3	1,66 €
c) in der Reinigungsklasse 6	1,66 €
d) in der Reinigungsklasse 4 Riems	0,92 €
e) in der Reinigungsklasse 5 Friedrichshaben	0,45 €

#### § 5 Beginn und Ende der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, indem in dem die öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.

(4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks), so entsteht die Gebührenschild für den Mehrbetrag mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.

(5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Universitäts- und Hansestadt zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so entfällt für diesen Zeitraum die Gebührenschild. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur

eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an der Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenschuld auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche sowie von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.

(6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Der Antrag ist innerhalb der Rechtsmittelfrist oder umgehend bei Feststellung des Reinigungsausfalls zu stellen. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem Reinigungsleistungen erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

## **§ 6 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe eines Abgabenbescheides, der mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.

(2) Die Gebühren sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresgebühr fällig. Gebühren für Zeiträume, die vor der Bekanntgabe des Gebührenbescheides liegen, werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

## **§ 7 Wohnungs- und Teileigentum**

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Greifswald,

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald,

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister